

Einheit 1: Grundlagen des Strafverfahrens (Teil 2)

V. Prozessvoraussetzungen

Prozessvoraussetzungen sind die Bedingung dafür, dass überhaupt ein Sachurteil (d.h. eine Verurteilung oder ein Freispruch) ergehen kann. Fehlen sie, ist ein Strafverfahren – jedenfalls derzeit oder vor diesem Gericht – unzulässig. Man spricht deshalb auch umgekehrt von Prozesshindernissen.

- Das Vorliegen von Verfahrenshindernissen ist durch das Gericht grundsätzlich in jeder Instanz von Amts wegen zu prüfen; ihre Geltendmachung in der Revision unterliegt deshalb auch nicht den strengen formalen Anforderungen an Verfahrensrügen gem. § 344 II StPO.
- In der neueren Debatte werden vielfach zwei Gruppen von Prozessvoraussetzungen unterschieden:
 - Als **Befassungsverbote** werden solche Prozesshindernisse bezeichnet, die in jedem Fall dem Erlass eines Sachurteils entgegenstehen, die also stets zu einer Verfahrenseinstellung führen (ggf. auch gem. § 260 III StPO nach Beginn der Hauptverhandlung in Gestalt eines Prozessurteils).
 - Demgegenüber soll die Gruppe der sog. **Bestrafungsverbote** zwar im Regelfall denselben Effekt haben. Ein Unterschied zu den Befassungsverboten zeige sich aber dann, wenn das Verfahrenshindernis erst so spät entdeckt wird, dass bereits feststeht, dass der Angeklagte ohnehin freizusprechen ist („Freispruchsreife“): Dann sei statt einer Einstellung mittels Prozessurteil wegen des Verfahrenshindernisses doch ein freisprechendes Sachurteil zu erlassen.

Vorteil für Betroffenen: Ein solches Sachurteil kann in Rechtskraft ergehen, ein bloßes Prozessurteil hingegen nicht. Allerdings soll ein auf diese Bestrafungshindernisse gestütztes Prozessurteil nach tw. vertretener Ansicht im Hinblick auf die Feststellung des jeweiligen Verfahrenshindernisses Rechtskraft erlangen.

Näher: MK-StPO/*Kudlich*, Einl., Rn. 352 ff.; Meyer-Goßner/*Schmitt*, Einl. Rn. 141 ff. (speziell Rn. 143b zur partiellen Rechtskraft)

1. Die wichtigsten Befassungsverbote (nach neuem Verständnis)

- Tod des Betroffenen
- Fehlende Strafmündigkeit (§ 19 StGB) => Doppelfunktion, schließt materiell-rechtlich zugleich die Schuld aus.
- Extraterritorialität von Diplomaten (§§ 18 ff. GVG)
- fehlende internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte – ist im Strafrecht nicht gesondert geregelt, folgt nach allgemeiner Meinung aber aus der fehlenden Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts gem. §§ 3 ff. StGB => wiederum Doppelfunktion, da diese Vorschriften zugleich materiell-rechtlichen Charakter haben (Anwendbarkeit des materiellen Rechts = materiell-rechtliche Frage).

- sachliche / örtliche Unzuständigkeit des Gerichts – beachte insoweit aber § 269 StPO: keine Verweisung an ein Gericht niedrigerer Ordnung
- Fehlen einer wirksamen Anklage oder eines wirksamen Eröffnungsbeschlusses (setzt jeweils insbesondere eine hinreichend präzise Umschreibung der Tat voraus)
- Entgegenstehende anderweitige Rechtshängigkeit der Tat (h.M.: tritt ein mit Erlass des Eröffnungsbeschlusses)
- Entgegenstehende Rechtskraft in Bezug auf dieselbe Tat (Art. 103 III GG)

2. Die wichtigsten Bestrafungsverbote (nach neuem Verständnis)

- Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten
- Verjährung
- Amnestie
- Fehlender Strafantrag

3. Unklarheiten und Problemfälle

- Im Detail ist die Zuordnung einzelner Verfahrenshindernisse zu diesen Kategorien aber oft noch umstritten, ebenso wie sich die Konsequenzen der Zuordnung im Detail hinterfragen lassen.

Bsp.: Obwohl das Vorhandensein einer rechtskräftigen Entscheidung bzgl. derselben Tat (ne bis in idem) als Befassungsverbot bezeichnet wird, erschiene es m.E. sinnvoll, auch in diesem Fall dem einstellenden Prozessurteil eine auf diese Frage beschränkte Rechtskraft zuzumessen => einer nochmaligen (dann dritten) Strafverfolgung wegen der Tat stünde die Rechtskraft des Prozessurteils entgegen.

- Im Übrigen fällt die Identifizierung von Gemeinsamkeiten und folglich auch die Kategorisierung schwer:
 - Manche Verfahrenshindernisse sind von Dauer (Bsp.: einmal eingetretene Verjährung), andere können auch nur vorübergehend vorliegen (Bsp.: Verhandlungsunfähigkeit) oder sind willentlich behebbar (z.B. kann bei Antragsdelikten ein zunächst fehlender Strafantrag – vor Fristende – noch gestellt werden).
 - Manche Verfahrenshindernisse liegen schon bei Tatbegehung vor (Strafunmündigkeit, aber str.), meistens handelt es sich jedoch um Umstände, die erst nach der Beendigung der Tat eintreten.
 - Oftmals wird gesagt, das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses dürfe – wegen der absoluten Folge (Verfahren unzulässig) – nicht von komplizierten normativen Wertungen und Abwägungen abhängen. Das trifft auf einige Verfahrenshindernisse sicher zu (Bsp.: Tod des Beschuldigten). Schon bzgl. der an den prozessualen Tatbegriff anknüpfenden Verfahrenshindernisse (z.B. entgegenstehende Rechtskraft) können aber auch normative Aspekte eine Rolle spielen, ebenso bei manchen für die gerichtliche Zuständigkeit relevanten Regeln (z.B.: § 24 I Nr. 3 GVG: besondere Bedeutung des Falles).

- Ebenso ist teilweise auch schon die Einordnung als Prozesshindernis überhaupt umstritten:
 - So wird z.B. bzgl. der fehlenden Strafmündigkeit und der §§ 3 ff. StGB auch eine rein materiell-rechtliche Verortung Aspekte vorgeschlagen. Folge: Es gilt der (materiell-rechtliche) Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 II GG.
 - Diskutiert wird ein Verfahrenshindernis bei Verstößen gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts (Bsp.: Verletzung der Souveränität eines anderen Staates). Wohl h.M.: (-), es sei denn es besteht völkerrechtliche Wiedergutmachungspflicht gegenüber dem anderen Staat.
 - Ansonsten wird bei verschiedenen **schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängeln** ein Verfahrenshindernis in Erwägung gezogen
 - Folter des Beschuldigten. Aber: § 136a III 2 StPO geht nur von Beweisverwertungsverbot aus
 - Überlange Verfahrensdauer = Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes (s. Art. 6 I EMRK). Aber: nach h.M. über Vollstreckungslösung zu kompensieren, d.h. ein bestimmter Teil der ausgeurteilten Strafe wird für bereits vollstreckt erklärt.
 - Rechtsstaatswidrige Tatprovokation = vom Staat eingesetzte Personen bewirken der Tatbegehung (Lockspitzel / agent provocateur). Aber: nach bisher h.M. nur für Strafzumessung beachtlich, da von dem zur Tat „Provozierten“ grundsätzlich trotzdem erwartet werden könne, dass er sich gesetzestreu verhält. Krit. zu dieser Rechtsprechung aber EGMR, 54648/09, Furcht v. Deutschland; der 2. Strafsenat des BGH hat in der Folge für einen Extremfall erstmals ausdrücklich ein Prozesshindernis bejaht (BGHSt 60, 276: erkennbar nicht tatgeneigte Person wurde über Wochen zur Tat gedrängt, u.a. durch die Vorspiegelung einer Lebensgefahr für den Lockspitzel)